

## Rechte und Pflichten im Rahmen der amtlichen Überwachung nach LFGB

Lebensmittel, Futtermittel und Bedarfsgegenstände (z.B. Körperpflegeartikel, Kosmetika, Spielwaren, Scherzartikel, Kleidung, Bettwäsche, Perücken und Schmuck, Verpackungen von Lebensmitteln und Kosmetikern sowie Reinigungs- und Pflegemittel für Bedarfsgegenstände) unterliegen der amtlichen Überwachung nach dem LFGB (Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch). Ziel des Gesetzes ist u.a.

- den Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher durch Vorbeugung gegen eine oder Abwehr einer Gefahr für die menschliche Gesundheit sicherzustellen,
- vor Täuschung zu schützen
- die Unterrichtung der Wirtschaftsbeteiligten und der Verbraucherinnen und Verbraucher sicherzustellen.

Wie dieses im Einzelnen durchzuführen ist, wird in den §§ 38 bis 39 LFGB, der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 und der AVV Rüb (Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Grundsätze zur Durchführung der amtlichen Überwachung der Einhaltung lebensmittelrechtlicher, weinrechtlicher und tabakrechtlicher Vorschriften) geregelt.

Das Gesundheits-, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der Stadt Bielefeld hat sich als zuständige Behörde durch regelmäßige Überprüfungen und Probenahmen davon zu überzeugen, dass die Vorschriften eingehalten werden. Es trifft die notwendigen Anordnungen und Maßnahmen, die zur Feststellung, Ausräumung eines hinreichenden Verdachts oder zur Beseitigung festgestellter Verstöße erforderlich sind. Ferner dienen die Maßnahmen der Verhütung künftiger Verstöße und dem Schutz vor Gefahren für die Gesundheit oder vor Täuschung.

Um dem Überwachungsauftrag ordnungsgemäß nachkommen zu können sind die amtlichen Kontrolleure befugt

- z.B. Grundstücke, Betriebsräume und Transportmittel, in oder auf denen Erzeugnisse hergestellt, behandelt oder in den Verkehr gebracht werden, sowie die dazugehörigen Geschäftsräume während der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeit zu betreten; zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung auch außerhalb dieser Zeiten.
- alle geschäftlichen Schrift- und Datenträger, insbesondere Aufzeichnungen, Frachtbriefe, Herstellungsbeschreibungen und Unterlagen über die bei der Herstellung verwendeten Stoffe, einzusehen und hieraus Abschriften, Auszüge, Ausdrücke oder Kopien, auch von Datenträgern, anzufertigen sowie Bildaufnahmen anzufertigen und alle erforderlichen Auskünfte zu verlangen, insbesondere solche über die Herstellung, das Behandeln, die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe und deren Herkunft, das Inverkehrbringen und das Verfüttern.
- nach ihrer Auswahl zum Zweck der Untersuchung Proben zu fordern oder zu entnehmen, für die grundsätzlich keine Entschädigung geleistet wird.

Die Inhaberinnen oder Inhaber der Grundstücke, Räume, Einrichtungen und Geräte und die von ihnen bestellten Vertreter sind verpflichtet

- die Maßnahmen zu dulden

- die in der Überwachung tätigen Personen bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zu unterstützen,
- insbesondere ihnen auf Verlangen die Räume und Geräte zu bezeichnen, Räume und Behältnisse zu öffnen, die Entnahme der Proben zu ermöglichen und Auskünfte zu erteilen.

Die amtlichen Kontrollen sind ohne Vorankündigung durchzuführen, außer in Fällen wie Überprüfungen, in denen eine vorherige Unterrichtung des Futtermittel- oder Lebensmittelunternehmers erforderlich ist.